

Stellungnahme

Juli 2025

Bitkom-Stellungnahme zum zweiten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zum Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz (KStTG)

Zusammenfassung

Mit dem Crypto-Asset Reporting Framework (CARF) wird durch die Richtlinie (EU) 2023/2226 (DAC 8) ein neuer internationaler Standard zur steuerlichen Meldepflicht für Krypto-Dienstleister eingeführt. Bitkom begrüßt die EU-weite Harmonisierung grundsätzlich, sieht im zweiten Referentenentwurf des BMF zum Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz (KStTG) – dem deutschen Umsetzungsgesetz zu DAC 8 – jedoch weiterhin Anpassungsbedarf an mehreren Stellen. Wir wollen unter anderem auf folgende Aspekte hinweisen:

- **Rechtssicherheit und Abgrenzung:** Es fehlen Regelungen zur Auslegung des Gesetzes vor Lizenzerteilung, zur Abgrenzung gegenüber bestehenden Meldepflichten (z. B. FKAustG) und zur Vermeidung von Mehrfachmeldungen bei mehreren Dienstleistern.
- **Begriffsschärfung und Klarheit bei der Anwendung:** Unklare Definitionen u. a. bei Kryptowerte-Betreibern erschweren eine rechtssichere Umsetzung. Zudem sollte zeitnah bekannt gegeben werden, **welche IT-Infrastruktur** für die Übermittlung der Daten vorgesehen ist, um potenzielle Umsetzungsprobleme frühzeitig erkennen und adressieren zu können.
- **Verhältnismäßigkeit und Konsistenz mit EU-Vorgaben:** Einzelregelungen wie die Bußgeldmeldung (§ 30 Abs. 5) oder die Pflicht zur Angabe des Geburtsorts bei

Selbstauskünften gehen über DAC 8 hinaus und sollten angepasst oder gestrichen werden.

Die nachfolgenden Punkte 1. bis 5. betreffen allgemeine Aspekte, die im aktuellen Entwurf nicht enthalten sind, aus unserer Sicht jedoch sinnvolle Ergänzungen darstellen. Die Punkte 6. bis 11. beziehen sich jeweils auf konkrete Regelungen im Gesetzentwurf.

Fehlende Aspekte, die ergänzt werden sollten

1. Verhältnis zu bestehenden Meldepflichten (z. B. FKAustG)

Der aktuelle Entwurf enthält keine Regelungen zum Verhältnis des KStTG zu anderen bestehenden steuerlichen Meldepflichten wie dem Finanzkonten- Informationsaustauschgesetz (FKAustG). Ohne entsprechende Abgrenzungen besteht die Gefahr von Doppelmeldungen und zusätzlichem administrativem Aufwand. Hier ist eine Klarstellung notwendig, wie sich das KStTG in das bestehende System steuerlicher Berichtspflichten einfügt. Darüber hinaus empfehlen wir Folgendes:

- Es sollte gesetzlich geregelt werden, dass keine Doppelmeldungen erfolgen müssen, wenn dieselben Daten bereits durch einen anderen meldepflichtigen Akteur übermittelt wurden. Dies gilt unabhängig davon, wer der ursprüngliche Meldepflichtige war.
- Für den Anwendungsfall der Bußgeldregelung (§ 18 KStTG) sollte klargestellt werden, dass keine Ordnungswidrigkeit vorliegt, wenn eine Meldung nicht rechtzeitig erfolgt, die Finanzbehörde die betreffenden Daten aber eigenständig per Auskunftersuchen abrufen kann. In solchen Fällen entsteht keine Informationslücke, weshalb eine Sanktionierung unverhältnismäßig wäre.

2. Rechtssicherheit vor Lizenzerteilung

Eine zentrale Schwäche des Entwurfs ist das Fehlen einer Möglichkeit zur verbindlichen Klärung, ob eine meldepflichtige Kryptowerte-Dienstleistung vorliegt – insbesondere vor Erteilung einer MiCAR-Lizenz. Unterschiedliche Auslegungen durch BaFin (aufsichtsrechtlich) und Bundeszentralamt für Steuern (steuerrechtlich) sind nicht ausgeschlossen. Es bedarf daher eines Instruments zur rechtsverbindlichen Vorabentscheidung, um Unternehmen Planungssicherheit zu geben.

3. Einordnung von Stablecoins

Der Entwurf geht nicht auf die Einordnung von Stablecoins im Kontext des KStTG ein. Es bleibt offen, ob diese stets als E-Geld im Sinne der MiCAR gelten sollen. Eine Klarstellung ist erforderlich, um Unsicherheiten bei der Umsetzung zu vermeiden – insbesondere mit Blick auf die Anforderungen an die Erhebung und Meldung von Nutzer- und Transaktionsdaten.

4. Mehrfachmeldung bei mehreren Dienstleistern

Unklar bleibt, wie zu verfahren ist, wenn mehrere Dienstleister gemeinsam an einer Kryptowerte-Transaktion beteiligt sind. Der Referentenentwurf enthält keine Regelung zur Vermeidung von Doppelmeldungen. Es sollte definiert werden, wer in solchen Fällen vorrangig meldepflichtig ist, um Effizienz und Konsistenz zu gewährleisten.

5. Flankierendes Anwendungsschreiben mit Fallbeispielen

Zur Unterstützung der praktischen Umsetzung des KStTG sollte flankierend ein Anwendungsschreiben veröffentlicht werden. Dieses sollte insbesondere praxisnahe Fallbeispiele enthalten, die typische Geschäftsmodelle im Kryptobereich abbilden. Relevanz besteht vor allem bei Kettengeschäften, bei denen mehrere Unternehmen nacheinander in den Erwerb oder die Verwahrung von Kryptowerten eingebunden sind, der Endkunde jedoch ausschließlich mit einem Intermediär in Kontakt steht.

Ein Beispiel: Ein Kreditinstitut erhält vom Kunden den Auftrag zum Erwerb von Kryptowerten. Es nutzt dafür einen Vermittler, der wiederum ein weiteres Institut beauftragt, das schließlich über eine Kryptobörse die Token beschafft. Die Verwahrung erfolgt durch ein viertes Institut. Nach dem aktuellen Entwurf dürfte nur das erstgenannte Kreditinstitut meldepflichtig sein. Ohne konkrete Klarstellungen müsste jedoch auf jeder Ebene geprüft werden, ob eine Meldepflicht besteht.

Um derartigen administrativen Aufwand zu vermeiden, wäre es hilfreich, die Einordnung solcher Konstellationen rechtsverbindlich im Anwendungsschreiben festzuhalten. Dies würde wesentlich zur Rechtssicherheit und Effizienz beitragen.

Kommentierung im Detail

6. § 1 (9) KStTG – Kryptowerte-Betreiber (Crypto-Asset Operator)

In § 1 (9) KStTG wird der Kryptowerte-Betreiber definiert. Leider wird auch aus der Gesetzesbegründung nicht klar, welche natürlichen oder juristischen Personen davon erfasst sein sollen. Es wäre hilfreich, konkretere Fallbeispiele in die Gesetzesbegründung aufzunehmen, um Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. Andernfalls ist unklar, an wen sich die Meldepflichten neben den Kryptowerte-Dienstleistern i.S.d. MiCAR richten sollen.

7. § 6 KStTG Voraussetzung für die Gültigkeit von Selbstauskünften

Der neu eingefügte § 6 Abs. 1 lit. e, der den Geburtsort als notwendige Angabe für die Gültigkeit von Selbstauskünften vorsieht, geht über die Vorgaben der DAC8 hinaus und ist aus mehreren Gründen problematisch:

- Der Geburtsort ist gemäß DAC 8 nicht verpflichtend und findet sich auch nicht in den meldepflichtigen Angaben (§ 11 Abs. 1 Nr. 2).
- Die Erhebung dieser Information erhöht den Erfüllungsaufwand erheblich, ohne einen erkennbaren Mehrwert für die Steuerbehörden zu liefern.

Es wird daher empfohlen, auf § 6 Abs. 1 lit. e zu verzichten.

8. § 14 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten und das Verhältnis zwischen § 16 Abs. 5 und Abs. 8 KStTG

- Die in § 14 KStTG beschriebenen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sollten in einer strukturierten Liste – idealerweise als Musteranlage zum Gesetz – dargestellt werden. Eine solche Übersicht könnte von Unternehmen freiwillig genutzt werden, um die Anforderungen nachvollziehbar und effizient zu dokumentieren.
- Das Verhältnis zwischen § 16 Abs. 5 (Änderungsmeldung) und § 16 Abs. 8 (Berichtigung) ist derzeit unklar. Eine vorzunehmende Berichtigung i. d. S. wird man wohl auch als »Änderungsmeldung« ansehen müssen. Der Gesetzgeber sollte eine klarstellende Regelung aufnehmen, um Auslegungsunsicherheiten zu vermeiden.

9. § 17 Abs. 2 KStTG – Registrierung von Kryptowerte-Betreibern

Die gesetzlich vorgesehene »elektronische Übermittlung« der Registrierung nach § 17 Abs. 2 KStTG sollte konkretisiert werden. Aus praktischen Gründen empfehlen wir, folgende Punkte klarzustellen:

- Die Registrierung sollte über eine zentrale Plattform wie das BZStOnline-Portal erfolgen.
- Ein Zugang ohne ELSTER-Zertifikat oder BundID sollte möglich sein, da viele Kryptowerte-Betreiber über solche Zugänge nicht verfügen.

10. § 18 KStTG – Bußgeldregelung und abgestuftes Verfahren

Die im Entwurf vorgesehene Bußgeldregelung (§ 18 KStTG) sollte um ein klar abgestuftes Verfahren ergänzt werden, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besser Rechnung zu tragen:

- Es sollte gesetzlich geregelt werden, dass eine Geldbuße erst dann verhängt werden kann, wenn eine vorangegangene Mahnung des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) unbeachtet bleibt. Diese Mahnung sollte zwingend einen Hinweis auf ein mögliches Bußgeld enthalten.
- Zwar ergibt sich ein solches Vorgehen grundsätzlich aus der Anwendung des § 47 OWiG, um jedoch ein einheitliches und faires Vorgehen sicherzustellen, sollte ein entsprechendes abgestuftes Verfahren ausdrücklich im KStTG verankert werden.

11. § 30 Abs. 5 KStTG – Durchbrechung des Steuergeheimnisses

Die vorgesehene Regelung zur Meldung verhängter Bußgelder an die Aufsichtsbehörde (§ 30 Abs. 5 KStTG) ist aus unserer Sicht kritisch zu bewerten. Anders als beim FKAustG sieht der Entwurf eine explizite Informationsweitergabe an die Aufsicht vor – selbst bei geringfügigen Verstößen. Zwei Punkte sind hier wesentlich:

- Dies stellt eine unverhältnismäßige Schlechterstellung von Krypto-Dienstleistern gegenüber traditionellen Finanzakteuren dar.
- Eine »de-minimis«-Grenze fehlt – damit wären selbst geringfügige Bußgelder meldepflichtig, was zu einer administrativen Überlastung führen kann.

Es wird daher empfohlen, diese Regelung in der vorliegenden Fassung zu streichen.

Fazit

Bitkom befürwortet das Ziel des Gesetzgebers, mit dem KStTG einen Beitrag zur internationalen Steuertransparenz im Krypto-Sektor zu leisten. Dabei ist es essenziell, ein solch komplexes Thema so einfach und ressourcenschonend wie möglich umzusetzen. Um final ein praktikables, rechtssicheres und verhältnismäßiges Berichtssystem zu schaffen, sind gezielte Nachbesserungen erforderlich. Dabei sollten bestehende Berichtspflichten berücksichtigt, Doppelmeldungen vermieden und ein fairer, diskriminierungsfreier Umgang mit innovativen Marktteilnehmern sichergestellt werden. Daneben sehen wir die Notwendigkeit, die verwendeten Definitionen zu konkretisieren – insbesondere, weil derzeit unklar ist, wer neben Kryptowerte-Dienstleistern im Sinne der MiCAR sowie Instituten nach WpIG oder KWG, die Kryptowerte-Dienstleistungen erbringen, als sogenannter Kryptowerte-Betreiber ebenfalls einer Meldepflicht unterliegt.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Frederic Meyer | Referent Blockchain

T +49 30 27576-161 | f.meyer@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Blockchain

Copyright

Bitkom 2025

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.